

# Ortsrecht-Sammlung

**Vorschrift:** Satzung über Tageseinrichtungen für Kinder

**Beschließendes Organ:** Samtgemeinderat

**Zuständig in der Verwaltung:** Kämmerei, Schulamt

## Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	21.06.1993	21.06.1993			10	01.07.1993	35	01.08.1993
Neufassung	24.06.2021	24.06.2021			10	30.07.2021	91-92	01.08.2021

## Erläuterungen:

# Satzung

## über Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), § 8 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), sowie § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

(1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 NKomVG und § 24 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung, einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte.

(2) Die Samtgemeinde Holtriem betreibt Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG mit einem eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 2 KiTaG.

(3) Sie sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

(4) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben. Darauf gerichtete Maßnahmen oder Äußerungen unterbleiben. Besondere Rechtsgrundlagen der Träger der Einrichtungen bleiben unberührt.

(5) Die Einrichtungen werden dezentral im Gebiet der Samtgemeinde Holtriem betrieben, um allen Familien eine möglichst wohnortnahe Betreuung zu ermöglichen.

(6) Durch den Betrieb der Kindertagesstätten soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

## **§ 2** **Betreuung**

- (1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich montags bis freitags in den Betreuungsformen Krippe (Kinder unter 3 Jahre) und Kindergarten (ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt).
- (2) Die Öffnungszeiten in Krippen- und Kindergartengruppen, sowie in altersübergreifenden Gruppen, werden wie folgt festgelegt:
- a) Vormittags maximal von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- b) sowie in dafür vorgesehenen Gruppen ganztags maximal von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (4) Die Kindertagesstätten werden während der Sommerferien für drei Wochen, und in den Oster- und Herbstferien für eine Woche, sowie während der Weihnachtsferien zwischen den Feiertagen geschlossen. Weitere Schließzeiten können im Einzelfall für einzelne Tage angeordnet werden.

## **§ 3** **Aufnahme**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten allen in der Samtgemeinde Holtriem lebenden Kindern offen.
- (2) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Holtriem haben. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass freie Kindertagesstättenplätze nicht in absehbarer Zeit von Kindern aus der Samtgemeinde Holtriem beansprucht werden müssen.
- Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Samtgemeinde Holtriem besteht nicht. Es gelten grundsätzlich die Einzugsbereiche der Schulbezirke.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt durch die dafür bereitgestellten Formulare in Papierform oder elektronisch. Mit der Anmeldung wird die jeweilige pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze in einer Einrichtung, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach einem verwaltungsinternen Punktesystem bei dem folgende Kriterien Anwendung finden:

- 1. Alter des Kindes**
- 2. Wechsel innerhalb der Einrichtung**
- 3. Geschwisterkinder**
- 4. Familienstand und Berufstätigkeit**

Sofern keine Unterschiede vorliegen, erhält bei einer Anmeldung in einer

- Krippengruppe, das **jüngere**
  - in einer Kindergartengruppe, das **ältere**
- Kind den Vorrang.

Soweit Kinder nicht, oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch in einer Warteliste geführt und im Rahmen frei werdender Kapazitäten entsprechend der für die Platzvergabe maßgebenden Kriterien berücksichtigt.

(5) Die Aufnahme der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt in der Regel zum 01. August eines jeden Jahres. Im Übrigen können bei einem entsprechenden Platzangebot weitere Aufnahmen im laufenden Betreuungsjahr erfolgen, in der Regel zum Ersten eines Monats.

(6) Die Anmeldung soll vor dem 01. Mai vor Beginn des neuen Betreuungsjahres erfolgen. Anmeldungen, die später eingehen, können nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Warteliste verwiesen werden.

(7) Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes wird von der aufnehmenden Einrichtung schriftlich bestätigt.

#### **§ 4**

#### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung der Einrichtung Auskunft über erfolgte Impfungen, Vorerkrankungen, chronische Krankheiten und Allergien zu erteilen, wenn im Bedarfsfall die Verabreichung von Medikamenten erforderlich werden kann.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede ansteckende Krankheit ihres Kindes unverzüglich zu melden und das Kind von der Einrichtung gegebenenfalls fernzuhalten. Die Regelungen des 6. Abschnitts des IfSG „Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen“ (§§ 33–36) finden Anwendung.

(3) Gesetzlich vorgeschriebene Schutzimpfungen sind vor dem erstmaligen Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Ohne Nachweis darf keine Betreuung des Kindes erfolgen.

(4) Wird eine Erkrankung durch das Betreuungspersonal festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet, woraufhin das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen ist.

(5) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten zu der vereinbarten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen.

(6) Sofern das jeweilige Betreuungsangebot ein gemeinsames Mittagessen vorsieht, verpflichten die Eltern sich mit der Anmeldung, diese Leistung in Anspruch zu nehmen.

(7) Ist ein Kind vorübergehend am Besuch der Einrichtung gehindert, ist das Betreuungspersonal am selben Tag vor Beginn der Betreuungszeit zu benachrichtigen.

(8) Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbständigen Heimweg oder die Abholung durch andere Personen gestatten, haben hierüber die Leitung der Einrichtung schriftlich zu unterrichten.

(9) Änderungen von persönlichen Angaben der Erziehungsberechtigten, die für die Vergabe eines Betreuungsplatzes relevant waren (z.B. Wohnort, Erwerbstätigkeit) sind der Samtgemeinde unverzüglich zu melden.

(10) Die Beförderung der Kinder zu den Kindertagesstätten obliegt den Sorgeberechtigten. Für die integrativen Plätze in den Kindertagesstätten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen

(11) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals in der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Im Außenbereich und im Eingangsbereich der Kindertagesstätte übernehmen die Sorgeberechtigten bzw. die abholberechtigten Personen die Aufsichtspflicht, sobald sie mit dem Kind in Kontakt gekommen sind.

## **§ 5**

### **Einrichtungswechsel / Abmeldung**

(1) Ein Wechsel einer Kindertagesstätte innerhalb des Samtgemeindegebietes bedarf einer neuen Anmeldung. Dies gilt auch für den Wechsel von Krippe zu Kindergarten.

(2) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Kindertagesstätte bedarf der Schriftform und wird zum Ende eines Monats wirksam, wenn sie spätestens am Monatsletzten des Vormonats bei der Samtgemeindeverwaltung oder bei der Kindertagesstättenleitung vorliegt.

## **§ 6**

### **Ausschluss aus der Kindertagesstätte**

(1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden,

a) wenn es der Einrichtung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldig fernbleibt,

b) wenn Benutzungsgebühren für mindestens drei Monate innerhalb eines Betreuungsjahres nicht gezahlt werden,

c) wenn das Kind die Betreuungsarbeit in der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet und auch nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Träger der Einrichtung.

## **§ 7**

### **Haftung**

(1) Die Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

(2) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte persönliche Dinge der Kinder sowie für Geld und Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden.

## **§ 8** **Beirat**

Für die Kindertagesstätten werden Elternvertretungen und Beiräte entsprechend den Vorschriften des § 10 KiTaG gebildet.

## **§ 9** **Benutzungsgebühren**

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren erhoben, soweit eine Beitragsfreiheit nicht besteht.

(2) Für die Benutzungsgebühren finden die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Holtriem Anwendung.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Holtriem in der Fassung vom 01. Juli 1993 außer Kraft.

Westerholt, 24.06.2021

Ahrends  
Samtgemeindemeister